



SACHSENS WEGE

ÖFFENTLICHE WEGE
IN SACHSEN SICHERN

Alle übergeleiteten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze verlieren zum 1. Januar 2023 ihren Status als öffentliche Straße, wenn sie nicht in die Straßenbestandsverzeichnisse bei den Städten und Gemeinden eingetragen sind.

Sie werden zu gewöhnlichen Privatgrundstücken, über welche der Eigentümer nach Belieben verfügen kann. Öffentlichen Verkehr kann er, muss er aber nicht mehr zulassen. In unser aller Interesse sollte es also sein, dass möglichst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bis zum Stichtag tatsächlich eingetragen sind.

Was sind übergeleitete öffentliche Straßen, Weg und Plätze?

Das Sächsische Straßengesetz trat 1993 in Kraft. Der gesamte zu diesem Zeitpunkt vorhandene Bestand an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wurde ins neue Straßengesetz übergeleitet. Dies umfasst alle Straßen, von der Bundesstraße bis hin zum kleinen öffentlichen Feld- und Waldweg oder Wanderweg, sowie die öffentlichen Plätze. Diese Überleitung gilt grundsätzlich bis heute fort.

Sind diese Straßen, Wege und Plätze noch nicht komplett eingetragen?

Nein. Während die für den allgemeinen Kfz-Verkehr ausgelegten Straßen in den 90er Jahren nahezu vollständig eingetragen wurden, gibt es in vielen Städten und Gemeinden bei den sonstigen öffentlichen Straßen, wie den Feld- und Waldwegen, Wanderwegen, Fußwegen, Radwegen etc. immer noch akuten Nachholbedarf.

Warum war das bisher nicht so relevant?

Die Stichtagsregelung zum 1. Januar 2023 wurde erst durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2019 eingeführt. Bis dahin bestand das Problem nicht, dass übergeleitete Wege irgendwann ihren Status verlieren sollten. Sie sind öffentlich und sollten es bleiben, auch wenn sie nicht im Bestandsverzeichnis eingetragen wurden.

Weshalb holen die Gemeinden die Eintragung jetzt nicht einfach nach?

Kenntnis fehlt.

Die Eintragung oder Nichteintragung eines Weges ist weder vor Ort erkennbar noch durch einfache Recherche z.B. auf der Gemeindehomepage zu ermitteln. Die Straßenbestandsverzeichnisse liegen - oftmals noch in Papierform - bei den Gemeinden verwahrt und sind nicht ohne Weiteres öffentlich zugänglich. Auch wird der Wunsch auf Einsicht oder gar Zusendung der Übersichtskarte als Scan oder Foto nicht immer bereitwillig erfüllt. Das macht es überaus schwierig, vorhandene Defizite im Einzelnen und im Gesamtzusammenhang zu erkennen.

Bedeutung wird unterschätzt.

Nicht nur PKW und LKW brauchen Straßen, Wege und Plätze, sondern auch Fußgänger, Radfahrer, Reiter sowie die Land- und Forstwirtschaft - und zwar abseits der Autostraßen. Diese sonstigen Straßen bzw. Wege gehören genauso zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Stellen Sie sich Ihren Ort ohne öffentliche Wander- und Radwege, ohne Kirch-, Schul- und sonstige Verbindungswege, ohne land- und forstwirtschaftliche Hauptwege vor. Sie erkennen, die sonstigen Wege sind nicht weniger wichtig als Straßen für den Autoverkehr.

Belastung wird überschätzt.

Zu Aufwand und Kosten siehe nächste Frage. Ein Hinweis speziell für Gemeinden: Nutzen Sie diese letzte Chance bis 31.12.2022. Der Widmungsakt nach § 6 SächsStrG ist um ein Vielfaches aufwändiger als die Eintragung nach § 53 - sofern Sie die Widmung wegen der Abhängigkeit vom Eigentümer überhaupt realisieren können.

Verursachen mehr eingetragene Straßen, Wege und Plätze nicht mehr Aufwand und Kosten bei den Gemeinden?

(Ja und) Nein. Alle übergeleiteten Straßen, Wege und Plätze sind öffentlich, mit oder ohne Eintragung. Mit einer Eintragung bekennt sich die Gemeinde sichtbar zur Öffentlichkeit, was neue Fragen zur Unterhaltung und Verkehrssicherung bedeuten kann. Jedoch erfolgt eine Unterhaltung zum einen angepasst an das Verkehrsbedürfnis, was bspw. bei einem Wanderweg oder Fußsteig eher gering ist. Zum anderen muss eine Gemeinde in der Regel immer nur im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit agieren.

Was kann man jetzt tun?

Sich informieren.

Nehmen Sie Einsicht in das Straßenbestandsverzeichnis. Bei dieser Gelegenheit kommen Sie auch mit der Gemeinde ins Gespräch. Möglicherweise ist das Thema im Ort bereits in Gang und Sie können darauf aufbauen.

Prüfen und beurteilen.

Gleichen Sie die gewonnenen Informationen mit Ihren örtlichen Wegekenntnissen und -bedürfnissen ab. Recherchieren Sie, sammeln Sie Nachweise.

Andere informieren. Zusammenarbeiten.

Je mehr Personen und örtliche Akteure informiert und in den Prozess eingebunden werden, desto mehr betroffene Straßen, Wege und Plätze werden bedacht. Ebenso werden die Gegebenheiten dann differenzierter und aus unterschiedlichen Blickwinkeln beurteilt.

Mitteilung an die Gemeinde.

Teilen Sie der Gemeinde zeitnah mit, welche Straßen, Wege und Plätze eingetragen werden sollen. Führen Sie ihre gesammelten Argumente, Begründungen und Nachweise an.

Wichtig: Jeder Ort ist individuell und kein Weg gleicht dem anderen.

Halten Sie uns gern auf dem Laufenden.

info@sachsenswege.de

www.sachsenswege.de